

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.135.995

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5483/J-NR/2021

Wien, am 22. April 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Margreiter, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Februar 2021 unter der Nr. **5483/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fragwürdige Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen gewerbsmäßigen Betruges“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich ersuche um Verständnis, dass mir eine umfassende Beantwortung der Fragen, soweit sich diese auf ein gerichtliches Verfahren bzw. auf ein nichtöffentlichtes Ermittlungsverfahren nach der Strafprozessordnung beziehen, aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht möglich ist.

Zu den Fragen 1, 2 und 4:

- 1. *Aus welchen rechtlichen Erwägungen und sachlichen Gründen wurde das Verfahren eingestellt?*
 a. *Weshalb sah die StA hier die Voraussetzungen des§ 192 Abs 1 Z 1 als erfüllt an?*
- 2. *Wurde das Verfahren mit oder ohne Vorbehalt eingestellt?*
 a. *Wenn ohne Vorbehalt eingestellt wurde, weshalb wurde ohne Vorbehalt eingestellt?*

- *4. Inwiefern hat die Einstellung voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss?*

Das Ermittlungsverfahren wurde gemäß § 192 Abs 1 Z 1 StPO im Hinblick auf das gegen den Beschuldigten anhängige gerichtliche Hauptverfahren unter Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt. Die Staatsanwaltschaft ging davon aus, dass die Verfolgung des verfahrensgegenständlichen Fakts voraussichtlich weder auf die Strafen oder vorbeugenden Maßnahmen, auf die mit der Verurteilung verbundenen Rechtsfolgen noch auf diversionelle Maßnahmen wesentlichen Einfluss hat, weil die Verfolgung dieses Fakts in Zusammenrechnung mit den bereits angeklagten mehreren weiteren Fakten (§ 29 StGB) keine Überschreitung der Wertgrenze des § 147 Abs 2 StGB bewirken würde.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Straftaten werden K zur Last gelegt?
a. Wie viele davon sind Betrugsdelikte mit wie vielen Geschädigten?*

Im unter Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellten Ermittlungsverfahren war eine Betrugstat mit einem Geschädigten gegenständlich.

Soweit sich die Frage auf das gerichtliche Hauptverfahren bezieht, ersuche ich um Verständnis, dass mir eine Beantwortung aufgrund der Grenzen des parlamentarischen Interpellationsrechts nicht möglich ist.

Zur Frage 5:

- *Wie ist der aktuelle Verfahrensstand im Verfahren 40 Hv 58/20h?*

Ich muss darauf verweisen, dass Inhalte gerichtlicher Verfahren nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts sind.

Zur Frage 6:

- *Wie oft wurden im Jahr 2018, 2019 und 2020 Verfahren bundesweit wegen § 192 Abs 1 Z 1 eingestellt?*

Ich verweise auf die angeschlossene Auswertung aus der Verfahrensautomation Justiz.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

